

1019 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1973, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

Durch das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen sind die bisherigen bilateralen vertraglichen Bestimmungen zwischen Österreich und Italien über die Rechtshilfe in Strafsachen - von einigen Ausnahmen abgesehen -, außer Kraft getreten. Durch den vorliegenden Vertrag sollen nunmehr die Vorteile eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den zuständigen Justizbehörden beider Staaten beibehalten, dieser unmittelbare Verkehr noch erweitert und darüber hinaus weitere Vereinfachungen gegenüber dem Europäischen Übereinkommen erreicht werden. Unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Rechtsordnungen der beiden Staaten ist ferner vorgesehen, bestimmte in dem multilateralen Übereinkommen nicht oder nur in den Grundzügen behandelte Fragen ergänzend zu regeln und die Anwendung einiger Vorbehalte zu dem Europäischen Übereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu präzisieren und teilweise auch einzuschränken.

- 2 -

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Vertrages die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. November 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1973, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. November 1973

Dr. Reichl  
Berichterstatter

H o f m a n n - W e l l e n h o f  
Obmannstellvertreter